



Nachtrag Nr. 1 zur Sicherheitsbestätigung

T-Systems.03250.SW.08.2012

DGN Deutsches Gesundheitsnetz

Service GmbH

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzepts

gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische
Signaturen¹ und §§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung²

Gültig bis einschließlich: 27.04.2014

**Nachtrag Nr. 1 zur Sicherheitsbestätigung
T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012**

**T-Systems GEI GmbH
- Zertifizierungsstelle -**

Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§§ 15 Abs. 2 S.1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,
dass der**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
„DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03250.SU.08.2013

Bonn, den 06.08.2013

Dr. Igor Furgel
Leiter der Zertifizierungsstelle

· · T · · Systems ·

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle – ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzei-
ger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung
von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) (BGBl. Jahrgang 2009, Teil I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542) (BGBl. I S. 1542)

1. Gegenstand des Nachtrags zur Bestätigung

1.1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH
Niederkasseler Lohweg 181-183
40547 Düsseldorf

1.2 Aktueller Bestätigungsstatus

Die DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH betreibt einen akkreditierten Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG.

Die letzte Vollprüfung wurde unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03250.SW.08.2012 durchgeführt (die Bestätigungsurkunde vom 01.08.2012), und zwar auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes Version 1.27.

Die aktuelle Nachtragsbestätigung Nr. 1 für die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzepts des ZDA gemäß §15(2) SigG dient der Fortsetzung der bestehenden Akkreditierung des ZDA und adressiert das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 1.29 vom 05.08.2013.

2. Gegenstand der Änderung

Die DGN Service GmbH betreibt Zertifizierungsdienste im Sinne des deutschen Signaturgesetzes (vgl. die Bezugsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 für eine Beschreibung der vom ZDA angebotenen Dienste).

Folgende zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sind Anlass für diesen 1. Nachtrag zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012:

- Aufnahme eines zusätzlichen Identifizierungsverfahrens mittels des KammerIdent-Verfahrens der Bundeszahnärztekammer.
Das KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer ist in einem separaten Verfahren TUVIT.94142.SE.07.2013 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und §§ 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.

Die dieser Veränderung entsprechenden Festlegungen bzgl. der Sicherheitspolitik des ZDA DGN Service GmbH sind im aktuellen Sicherheitskonzept (Version 1.29 vom 05.08.2013) samt der mitgeltenden Dokumente beschrieben.

Der ZDA DGN Service GmbH setzt das KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer als beauftragter Dritte im Sinne SigG § 4 (5) ausschließlich im Auftrag des ZDA medisign GmbH (Sicherheitsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011) ein.

3. Bewertung der aktuellen Änderungen im Hinblick auf die Eignung und Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Zunächst ist es festzustellen, dass die aktuellen Änderungen klar abgrenzbar sind. Neben den bereits früher bestätigten Identifizierungsverfahren wurde ein zusätzliches Identifizierungsverfahren mittels des KammerIdent-Verfahrens der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) in den Betrieb des ZDA aufgenommen.

Das KammerIdent-Verfahren der BZÄK wurde in einem separaten Verfahren TUVIT.94142.SE.07.2013 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und §§ 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt. Die Bestätigungsstelle hat die Ergebnisse dieser separaten Modul-Bestätigung für das aktuelle Nachtragsverfahren anerkannt und wiederverwendet. Aus dieser Anerkennung und Übernahme der Bestätigungsergebnisse für das entsprechende Modul ergibt sich insbesondere eine fortbestehende Erfüllung aller im relevanten Teilsicherheitskonzept adressierten Anforderungen, die durch die entsprechende Modul-Bestätigung bestätigt wurden.

Schnittstellen des ZDA zu beauftragten Dritten haben sich nicht geändert. Das gleiche gilt für den gesamten Katalog der Sicherheitsmaßnahmen, die vom ZDA umzusetzen sind. Folglich unterscheidet sich die Nutzung des KammerIdent-Verfahrens der BZÄK von der Nutzung des bereits eingesetzten und bestätigten KammerIdent-Verfahrens der Bundesärztekammer (TUVIT.94114.SW.04.2011, Nachtrag 7) aus der Sicht des ZDA-Betriebs nicht.

Detaillierte Ergebnisse einer dedizierten Prüfung der Eignung des aktuellen Sicherheitskonzepts sind im entsprechenden Prüfbericht vom 06.08.2013 (Version 2.4) unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03250.SU dokumentiert. Darin wird auch seine Umsetzung bewertet.

4. Fazit und Hinweise

1. Das aktuelle Sicherheitskonzept, Version 1.29 vom 05.08.2013 ist als geeignet im Sinne SigG/SigV zu bewerten und auch entsprechend praktisch

umgesetzt. Das erfüllt für die in der Bezugsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 aufgeführten Dienste alle Anforderungen nach § 2 SigV.

2. Der aktuelle Nachtrag Nr. 1 zur Bestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 ergänzt diese Bestätigung.
3. Die aktuelle Nachtragsbestätigung der Eignung des Sicherheitskonzepts T-Systems.03250.SU.08.2013 gilt für das Sicherheitskonzept Version 1.29 vom 05.08.2013 bis einschließlich 27.04.2014 fort.
Dieses Gültigkeitsdatum ergibt sich aus der Gültigkeitsdauer der in den Betrieb des Zertifizierungsdiensteanbieters DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH eingebundenen beauftragten Dritten³.
Die Gültigkeit der aktuellen Nachtragsbestätigung (d.h. die maximal mögliche Dauer eines bestätigungskonformen Betriebs des ZDA) kann verlängert oder verkürzt werden, wenn die Grundlagen, auf denen sie zustande gekommen ist, eine Verlängerung ermöglichen bzw. eine Verkürzung erforderlich machen.

Ende des Nachtrags Nr. 1

³ Ärztekammer Nordrhein, TUVIT.94114.SW.04.2011, Nachtrag 7

Nachtrag Nr. 1 zu:
T-Systems.03250.SW.08.2012

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH
Adresse: Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9841-0
Fax: +49-(0)228-9841-6000
Web: www.t-systems.de/ict-security
www.t-systems-zert.com